Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2011**

Ausgabetag: **13.10.2011**

Ausgabe: **13**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

Teil A

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 08/11)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachung

III/6 Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von Benutzungsgebühren

III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Veränderung der Bestandsverzeichnisse III und V

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/6 Seiten 1 – 7	4	III/6 Seiten 1 – 7	4
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
		V/17 Seiten 1 – 5	3
		V/22 Seiten 1 – 5	3
		V/23 Seiten 1 – 5	3
		V/24 Seiten 1 – 5	3

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliede-rungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne	04.07.2008
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/6	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von Benutzungsgebühren	13.10.2011
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	13.10.2006
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2010	30.12.2010
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadteigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	07.10.2010

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliede-rungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2010	30.12.2010
III/15	zurzeit unbesetzt	
III/16	zurzeit unbesetzt	
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	zurzeit unbesetzt	
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 30.12.2009	30.12.2009
III/22 bis III/28	zurzeit unbesetzt	

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 13.10.2011 III/6

Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271), den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes NRW in der Fassung vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GV NRW S. 570) und den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGB NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) hat der Rat der Stadt Werne in der Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge errichtet und unterhält die Stadt Werne im Stadtgebiet die erforderlichen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe l) GO NRW.

§ 2
Aufnahme

(1) Die Stadt Werne entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume bzw. Unterkünfte oder auf ständigem Verbleib in der Unterkunft besteht nicht.

(2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Räume in einer anderen Einrichtung zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.

(3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(4) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird nur vorübergehend gewährt. Den Aufgenommenen wird darüber hinaus durch unterschiedliche soziale Anbieter Hilfe angeboten, damit sie möglichst kurzfristig in eine Mietwohnung vermittelt werden können. Es ist Aufgabe des Nutzers, sich um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu sorgen.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/6 Jahrgang: 2011 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 13.10.2011

§ 3
Nutzung der Unterkunft

(1) Die Benutzer(innen) dürfen die Unterkünfte –auch nicht teilweise- Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen. Nicht gestattet ist den Benutzern andere Personen aufzunehmen, insbesondere, sie übernachten zu lassen. Bauliche Veränderungen jeglicher Art innerhalb der Unterkünfte dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit durch den Auszug des Benutzers oder durch Widerruf durch die Stadt Werne. Die Unterbringungspflicht gemäß des FlüAG endet mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Eine Obdachlosigkeit und somit eine Unterbringungspflicht ist dann gegeben, soweit keine eigene Unterkunft nachgewiesen werden kann.

(3) An den Eingangstüren der Unterkünfte wird von der Stadt Werne ein Schild mit den jeweiligen Bewohnern angebracht.

(4) Beim Auszug aus der zugewiesenen Unterkunft/den zugewiesenen Räumen sind diese besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die ausgehändigten Schlüssel, einschließlich aller nachgemachten Schlüssel, sind bei der Stadt Werne unaufgefordert abzugeben.

(5) Die zugewiesene Unterkunft darf nur für Wohnzwecke verwandt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere eine solche in Form von Kommissionsverkäufen, ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände nicht erlaubt.

(6) Es ist nicht zulässig, im Bereich der zugewiesenen Unterkünfte Warenautomaten oder andere Automaten anzubringen.

(7) Jegliche Art von Tieren, einschließlich Sing- und Ziervögel, dürfen in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände nicht gehalten werden. Das Aufstellen von Ställen, Schuppen und Boxen ist nicht erlaubt.

(8) Ferner dürfen auf dem Unterkunftsgelände nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge nicht abgestellt werden. Das Ansammeln von „Sperrgut“ bzw. Flohmarktware in und um die Unterkunft ist verboten.

(9) Der Aufenthalt von Besuchern in der Unterkunft ist nur zu Besuchszwecken in der Zeit 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.

§ 4
Ordnung und Sauberkeit

(1) Die zugewiesenen Unterkünfte bzw. Räume in den Unterkünften sind ausreichend zu reinigen und zu lüften. Die gemeinschaftlich genutzten Räume (Flure, Waschküchen, Toiletten,

Duschen und Aufenthaltsraum) sind von den Nutzern abwechselnd zu reinigen. Die Reihenfolge wird von den Bewohnern eigenständig festgelegt. Sollte dieses nicht durchgeführt werden, wird auf Kosten der Nutzer eine Reinigung durch ein Fremdunternehmen von der Stadt Werne angewiesen.

(2) Gemeinschaftliche Gänge und Flure, Küchen und Aufenthaltsräume sind stets frei zu halten. Gegenstände wie Fahrräder, Kisten usw. dürfen dort nicht abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung dürfen die Gegenstände eingezogen werden. Die anfallenden Kosten für die Lagerung (höchstens 2 Wochen) sind vom Eigentümer vor Ausgabe zu entrichten.

(3) Bei Benutzung des Toilettenbereiches haben alle auf die größte Reinlichkeit zu achten.

(4) Hausabfälle wie Kartoffelschalen, Gemüsereste, Knochen, Asche usw. dürfen nur in den Müllbehältern (Mülltonnen) entsorgt werden. Diese sind für jedes Objekt durch die Stadt Werne gestellt.

(5) Die Stadt Werne stellt für die Bewohner Waschmaschine und Trockner bereit. Das Trocknen der Wäsche im Zimmer bzw. im Freien ist untersagt. Es ist auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch zu achten.

(6) Das Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder von Ungeziefer ist unverzüglich der Stadt Werne zu melden. Die zur Bekämpfung für notwendig gehaltenen Maßnahmen sind von den Bewohnern der Unterkünfte durchzuführen bzw. zu dulden. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5
Ruhe in den Unterkünften

(1) Das enge Zusammenleben in den Unterkünften erfordert die unbedingte gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung jeglicher unnötiger Geräusche. Die Benutzer haben sich im Bereich der Wohnanlagen und der Unterkünfte so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 Ihr bis 06.00 Uhr, ist auch für die Bewohner der gesamten Einrichtung gültig. In dieser Zeit sind insbesondere

- der Radio- bzw. Fernsehempfang über Zimmerlautstärke
- lautes Musizieren und Singen
- das Abhalten von Trinkgelagen
- lautes Türenschlagen

verboten.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/6 Jahrgang: 2011 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 13.10.2011

§ 6
Beschädigungen, Schönheitsreparaturen

(1) Die Benutzer haben Schäden an den Unterkünften und deren Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich der Stadt Werne anzuzeigen. Verursachte Schäden werden auf Kosten der Verursacher fachgerecht beseitigt.

(2) Schönheitsreparaturen in den Unterkünften dürfen nur nach Genehmigung bzw. auf Anweisung der Stadt Werne durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen bzw. Schönheitsreparaturen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(3) Die Türen und Fenster der Räume sind grundsätzlich geschlossen zu halten (ausgenommen die notwendige regelmäßige Lüftung der Räume).

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte (Obdach- und Asylunterkunft) werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren richten sich bei den Unterkosten an die genutzten, auch in Gemeinschaft genutzten qm in der Einrichtung zuzüglich der Nebenkosten (Kosten für Wasser und Abwasser, Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Grundbesitzabgaben, Heizkosten usw.) und der Stromkosten.

(1) Es werden monatlich pro Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft der laut aktuellem Mietspiegel festgelegte

qm-Preis für Werne plus eine Verwaltungsgebühr von 10 %

als Unterkunftskosten festgelegt.

(2) Die im Vorjahr ermittelten Nebenkosten werden als Grundlage für eine Kopfpauschale der Verbrauchskosten des nächsten Jahres unter Berücksichtigung evtl. eintretender Kostenerhöhungen verwendet.

(3) Die Stromkostenpauschale wird durch die Jahresstromkosten unter Berücksichtigung evtl. eintretender Kostenerhöhungen ermittelt.

§ 8
Stundungen, Niederschlagungen, Erlass

Über die Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister der Stadt Werne, wobei die §§ 222 (Stundung), 261 (Niederschlagung) und 227 (Erlass) Abgabenordnung anzuwenden sind.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 13.10.2011 III/6

§ 9
Zahlungspflichtiger, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Benutungsgebühren muss jede Person zahlen, die in die vorhandene Einrichtung ordnungsgemäß zugewiesen wurde.

(2) Zur Zahlung wird zunächst der Haushaltsvorstand herangezogen. Mehrere gemeinschaftliche Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Leistungsempfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie weiteren stattlichen Hilfen ist dieser Betrag direkt vom Leistungserbringer an die Stadtkasse Werne zu leisten.

(4) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats bei der Stadtkasse Werne unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen, erstmals spätestens am dritten Tag der Einweisung.

§ 10
Weisungs- und Dienstrecht der Stadt Werne, Zuwiderhandlung und Rechtsmittel

(1) Die Stadt Werne überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Ihr steht insoweit das Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern der Unterkünfte zu.

(2) Den Dienstkräften und Beauftragten der Stadt Werne ist der Zutritt zu den Unterkünften und deren Räumen zu jeder Tageszeit zu gestatten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) dürfen die Räume nur betreten werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Benutzer gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, der Verdacht einer strafbaren Handlung bzw. einer Gefahr besteht und sofortiges Betreten der Unterkünfte erforderlich ist. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Betreten von Wohnungen oder Gebäuden gestattet ist, bleiben unberührt.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Satzung werden zur Durchsetzung der den Benutzern der Unterkünfte obliegenden Verpflichtungen die Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (SGV NRW 2010) angewendet.

(4) Für die Rechtsmittel ist die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I.S. 17) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/6 Jahrgang: 2011 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 13.10.2011

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenuntenkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971 mit den jeweiligen Änderungssatzungen

- Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen vom 12.12.2001 mit den jeweiligen Änderungssatzungen

- Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996 mit den jeweiligen Änderungssatzungen

- Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996 mit den jeweiligen Änderungssatzungen

- Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996.

außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 12.10.2011 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 13.10.2011

Lothar Christ
Bürgermeister

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtsparkasse Werne vom 18.06.2009	18.06.2009
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007	21.11.2007
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.04.2009	30.04.2009
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008	16.05.2008
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
V/15	Zurzeit unbesetzt	
V/16	Zurzeit unbesetzt	
V/17	Zurzeit unbesetzt	

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 09.07.2010	09.07.2010
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007	21.09.2007
V/22	Zurzeit unbesetzt	
V/23	Zurzeit unbesetzt	
V/24	Zurzeit unbesetzt	
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007	28.12.2007
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	31.12.2008
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sondereinrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008	22.02.2008
V/32	Satzung über die Nutzung der betriebseigenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010	07.10.2010

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2010 des Bäderbetriebes der Stadt Werne

Bäderbetrieb der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Bekanntmachung

des Wirtschaftsergebnisses 2010 des Bäderbetriebes der Stadt Werne

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht 2010 für den Bäderbetrieb der Stadt Werne festgestellt und beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag aus Mitteln der Kapitalrücklage abzudecken.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht 2010 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Büro der Betriebsleitung in der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 3. OG, Zimmer 301, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 26.09.2011 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

> „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
im Auftrag

gez. Gregor Loges (L.S.)

Werne, 04.10.2011

Der Bürgermeister

Lothar Christ

STADT WERNE 30

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Rates der Stadt Werne
vom 20.07.2011 (11.R/09)

A. Öffentliche Sitzung

Punkt 4

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 für den Bäderbetrieb der Stadt Werne
- Jahresabschluss und Lagebericht 2010
- Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner
Vorlage: 0101/2011

Bürgermeister Christ ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die einstimmige Vorberatung im Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb der Stadt Werne.

Nachdem keine Wortmeldungen ergehen, lässt er über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

1. **Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht 2010 werden in der vorliegenden Fassung festgestellt.**
2. **Der im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Jahresfehlbetrag des Bäderbetriebes der Stadt Werne in Höhe von 1.690.512,60 € ist aus Mitteln der Kapitalrücklage abzudecken.**
3. **Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Werne, 04.10.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Matzdorf

Matzdorf

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

			2010 EUR	2010 EUR	2009 EUR
1.	Umsatzerlöse	1		87.987,02	90.460,88
2.	Sonstige betriebliche Erträge	2		90.657,27	107.488,73
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3a	-3.047,93		-7.749,32
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3b	-284.384,23		-191.330,89
				-287.432,16	
4.	Personalaufwand				
	- Löhne und Gehälter	4a		0,00	-3.000,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5a		-453.614,67	-409.318,91
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6		-130.707,37	-234.242,88
7.	Aufwendungen aus der Verlustübernahme	9		-873.157,71	-1.205.445,04
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7		3.211,24	3.328,06
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon gegen verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR: 10)	8		-126.624,73	-88.154,35
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-1.689.681,11	-1.937.963,72
11.	Sonstige Steuern	10		-831,49	-122,88
12.	**Jahresfehlbetrag**			**-1.690.512,60**	**-1.938.086,60**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetrieb der Stadt Werne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs "Bäderbetrieb der Stadt Werne" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.09.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

2
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

GPA NRW
Beratung • Prüfung • Service
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

Gregor Loges
Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Telefon: (02323) 1480 - 117
Fax: (02323) 1480 - 333
Gregor.Loges@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne

Bäderbetrieb der Stadt Werne
Herr Frank Gründken
Postfach 1552
59368 Werne

Stadt Werne
28. SEP. 2011
FB/AB

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Herne
26.09.2011

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Bäderbetrieb der Stadt Werne" zum 31.12.2010

Sehr geehrter Herr Gründken,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gregor Loges

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de